



# HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2011

## **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über das Hessische Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen**

### **A. Problem und Ziel**

Die Staatszielbestimmung des Artikels 20a des Grundgesetzes verpflichtet Bund und Länder zum Schutz der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Der Landesgesetzgeber hat allerdings nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben: Das Tierschutzrecht ist ganz überwiegend Bundesrecht. Raum für landesrechtliche Modifikationen des materiellen Schutzniveaus lässt das Tierschutzgesetz des Bundes nicht zu. Auch wesentliche Aspekte des Verwaltungsverfahrens und der Organisation des Gesetzesvollzugs werden durch das Tierschutzgesetz abschließend bundeseinheitlich geregelt.

In die Zuständigkeit der Länder fällt hingegen - jedenfalls solange noch kein entsprechendes Bundesgesetz erlassen wurde - die Einführung eines Klagerechts für Tierschutzorganisationen.

Für die Einführung eines Klagerechts für anerkannte Tierschutzorganisationen sprechen folgende Erwägungen: Das Tierschutzgesetz bezweckt einen Ausgleich zwischen den Interessen der Tiere und den Interessen der Tiernutzer (vergleiche § 1 Satz 2: "Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerz, Leiden oder Schäden zufügen."). Während allerdings die Tiernutzer regelmäßig die Möglichkeit haben, Entscheidungen der für den Gesetzesvollzug zuständigen Behörden, die zu ihren Lasten gehen, gerichtlich überprüfen zu lassen, steht ein solches Recht den betroffenen Tieren (naturgemäß) nicht zu. Durch ein Tierschutzklagerecht für Tierschutzorganisationen können die betroffenen Tierschutzinteressen besser berücksichtigt und die Kontrolle des Gesetzesvollzugs kann intensiviert werden. Dies dürfte mittel- und langfristige zu einer effektiveren Umsetzung des im Tierschutzgesetz normierten materiellen Schutzniveaus in die Praxis führen, ohne das Schutzniveau selber zu verändern.

Nach einhelliger Auffassung werden die Religionsausübungsfreiheit sowie die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in ihren durch das Grundgesetz und das Tierschutzgesetz vorgegebenen Rahmen durch diese gesetzlichen Regelungen nicht beeinträchtigt.

### **B. Lösung**

Zu einem konsequenten Schutz der Gesamtheit der Natur gehört auch, dass Tiere nicht nur als Nutzobjekte behandelt werden, sondern dass ihnen um ihrer selbst willen Schmerz und Leid erspart bleiben und sie artgerecht leben dürfen. Durch das Tierschutzklage- und Mitwirkungsrecht für Tierschutzorganisationen wird eine Regelung geschaffen, die dem verfassungsmäßig verankerten Tierschutz stärker Rechnung trägt.

**C. Befristung**

Befristung auf fünf Jahre.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Es sind keine zusätzlichen Kosten für den Landeshaushalt zu erwarten. Wesentliche Verzögerungen in Verwaltungsverfahren sind nicht zu befürchten. Die Ausübung der Mitwirkungsrechte ist an Fristen gebunden, die im materiellen Fachrecht bestimmte Verfahrensfristen nicht überschreiten.

Eine wesentliche zusätzliche Belastung der Gerichte ist in Anbetracht der Erfahrungen, die mit der Klage in anderen Bereichen, insbesondere im Umwelt- und Naturschutz, gemacht worden sind, nicht zu erwarten. Das Gesetz hat keine Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung, da keine kommunalen Zuständigkeiten begründet oder erweitert werden.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
über das Hessische Tierschutzklagerecht und die  
Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen**

Vom

**§ 1  
Tierschutzklagerecht**

(1) Eine nach § 3 anerkannte Organisation, wie ein rechtsfähiger Verein, ein Verband oder eine Stiftung kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben oder Rechtsbehelfe einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934),
2. bau- und immissionschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren und
3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz.

Gegen eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Tierschutzgesetz ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft. Satz 1 und 2 gilt nicht, wenn ein dort aufgeführter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Abs. 1 Satz 1 und 2 sind nur zulässig, wenn die anerkannte Organisation

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,
2. dadurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und
3. zur Mitwirkung nach § 2 Abs. 1 oder 2 berechtigt war und sie sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist.

(3) Hat die anerkannte Organisation Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 2 Abs. 1 oder 2 gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Dies gilt nicht bei Klagen gegen die Unterlassung von Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz.

(4) Ist eine Entscheidung nach Abs. 1 der anerkannten Organisation nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem die anerkannte Organisation von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

**§ 2  
Mitwirkungs- und Informationsrechte**

(1) Einer nach § 3 anerkannten Organisation ist von der jeweils zuständigen Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes und

2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren, soweit das Vorhaben den satzungsgemäßen Aufgabenbereich der anerkannten Organisation berührt. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Kleintierställen bis zu 50 Kubikmeter Brutto-Rauminhalt.

(2) Die jeweils zuständige Behörde hat einer anerkannten Organisation auf deren Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) gelten sinngemäß. Die anerkannte Organisation hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung der anerkannten Organisation bleiben unberührt.

(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde die anerkannte Organisation über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Abs. 2 genannten Art zu informieren.

### **§ 3**

#### **Anerkennung**

(1) Die Anerkennung wird auf Antrag durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn ein in Hessen eingetragener Verein, Verband oder Stiftung (anerkannte Organisation)

1. nach der Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,
2. den Sitz in Hessen hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nr. 1 tätig gewesen ist.

Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satz 2 Nrn. 1 und 3 auch einer überregional tätigen anerkannten Organisation mit Sitz außerhalb von Hessen erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht.

(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß §§ 1 und 2.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

## Begründung

### Allgemeines

Die Staatszielbestimmung des Artikels 20a des Grundgesetzes verpflichtet Bund und Länder zum Schutz der Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

In die Zuständigkeit der Länder fällt hingegen - jedenfalls solange noch kein entsprechendes Bundesgesetz erlassen wurde - die Einführung eines Klagerechts für Tierschutzorganisationen. Gemäß § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann durch Bundes- oder Landesgesetz bestimmt werden, dass eine Tierschutzklage auch dann zulässig ist, wenn der Kläger nicht geltend machen kann, in seinen Rechten verletzt zu sein. Eine abschließende spezialgesetzliche Regelung der Klagebefugnis, durch die die allgemeine Ermächtigung des § 42 Abs. 2 VwGO verdrängt würde, ist dem Tierschutzgesetz nicht zu entnehmen.

Für die Einführung eines Klagerechts für anerkannte Tierschutzorganisationen sprechen folgende Erwägungen: Das Tierschutzgesetz bezweckt einen Ausgleich zwischen den Interessen der Tiere und den Interessen der Tiernutzer (vergleiche § 1 Satz 2: "Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerz, Leiden oder Schäden zufügen."). Während allerdings die Tiernutzer regelmäßig die Möglichkeit haben, Entscheidungen der für den Gesetzesvollzug zuständigen Behörden, die zu ihren Lasten gehen, gerichtlich überprüfen zu lassen, steht ein solches Recht den betroffenen Tieren (naturgemäß) nicht zu. Durch ein Klagerecht können die betroffenen Tierschutzinteressen besser berücksichtigt und die Kontrolle des Gesetzesvollzugs kann intensiviert werden. Dies dürfte mittel- und langfristige zu einer effektiveren Umsetzung des im Tierschutzgesetz normierten materiellen Schutzniveaus in die Praxis führen, ohne das Schutzniveau selber zu verändern.

Mit der Schaffung verfahrensrechtlicher Normen, die die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren und Überprüfungsmöglichkeiten durch Gerichte eröffnen, leistet der Landesgesetzgeber einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Staatsziels Tierschutz. Mit diesem Schutzauftrag geht die Pflicht zur effektiven Kontrolle des Tierschutzgesetzes und abgeleiteter Rechtsvorschriften einher. Zwar steht dem Gesetzgeber bei der Verwirklichung des Staatsziels und seiner Gewährleistungselemente ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit zu. Dies entbindet ihn aber nicht von der Pflicht, das jeweils effektivste Mittel zur Erfüllung seines Schutzauftrages anzuwenden. Ein solches effektives Mittel ist die tierschutzrechtliche Klage.

Mit Einführung der tierschutzrechtlichen Klage wird anerkannten Tierschutzorganisationen die Möglichkeit eröffnet, erforderlichenfalls gegen behördliche Handlungen (z.B. gegen die Genehmigung von Rodeo-Veranstaltungen, von Tierversuchsvorhaben oder von anderen tierbelastenden Umgangsformen), aber auch gegen ein Untätigbleiben der Behörden (z.B. Nicht-Einschreiten gegen eine tierschutzwidrige Tierhaltung) die Verwaltungsgerichte anzurufen, wenn die betreffende Handlung (Genehmigung) bzw. das Untätigbleiben gegen tierschutzrechtliche Vorgaben verstößt. Als Treuhänder können die anerkannten Tierschutzorganisationen die Rechte der Tiere gerichtlich geltend machen. Durch das vorliegende Gesetz wird unter bestimmten Voraussetzungen gemeinnützig anerkannten Tierschutzorganisationen auf Landesebene das Klagerecht eingeräumt. Die zur Klagebefugnis grundsätzlich notwendige Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO) entfällt. Dabei wird nach einhelliger Auffassung die Religionsausübungsfreiheit sowie die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit in ihren durch das Grundgesetz und das Tierschutzgesetz vorgegebenen Rahmen durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht beeinträchtigt.

Insbesondere hat die Einführung des Klagerechts keinen Einfluss auf die vom Tierschutzgesetz vorgeschriebene Güterabwägung zwischen den schützenswerten Interessen der Tiere und anderen schützenswerten Rechten. Um bereits im Vorfeld den tierschutzfachlichen Sachverstand der anerkannten Tierschutzorganisationen nutzen zu können, wird - ebenfalls in Anlehnung an die entsprechenden naturschutzrechtlichen Regelungen - die Mitwirkung von Tierschutzorganisationen bei wichtigen tierschutzrelevanten Rechts- und

Verwaltungsvorschriften des Landes und Genehmigungen eingeführt. Die bereits im frühen Verfahrensstadium durchgeführte Beteiligung der anerkannten Tierschutzorganisationen führt dazu, dass die Behörde tierschutzrechtliche Bedenken und Einwände frühzeitig erfährt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigen kann. Anerkannte Tierschutzorganisationen sind besser als der Einzelne in der Lage, die Interessen von Tieren vor Gericht zu schützen. Befürchtungen, dass die Einführung der Tierschutzklage zu einer Prozessflut führen könnte, sind unbegründet. Da nur anerkannte Tierschutzorganisation klagen können und das Kostenrisiko im Unterliegensfall zu tragen haben, ist z.B. im Naturschutzrecht nach der Einführung des Verbandsklagerechtes die befürchtete Prozessflut ausgeblieben.

### **Zu den einzelnen Vorschriften:**

#### **Zu § 1**

Anerkannten Vereinen, Verbänden oder Stiftungen (anerkannte Organisation) wird durch § 1 das Recht eingeräumt, eine Klage oder Rechtsbehelf gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zu erheben, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

Das Klagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen orientiert sich im Grundsatz an den bestehenden Verbandsklageregelungen im Umwelt- und Naturschutzrecht.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lässt die Tierschutzklage gegen folgende Genehmigungen und Erlaubnisse der jeweils zuständigen Behörden zu:

- Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG,
- Erlaubnis zum Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel und zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe nach § 6 Abs. 3 TierSchG,
- Genehmigung für Versuche an Wirbeltieren nach § 8 Abs. 1 TierSchG,
- Genehmigung für das Züchten, Halten, Zur-Schau-Stellen, Ausbilden, Handeln und Bekämpfen von Wirbeltieren nach § 11 Abs. 1 TierSchG.

Die Erweiterung der Klagemöglichkeiten in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 betrifft Genehmigungsverfahren zu Vorhaben nach der Landesbauordnung und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die das Halten von Tieren zum Gegenstand haben. Bei derartigen Vorhaben sind regelmäßig tierschutzrelevante Vorschriften im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 als öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 64 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO) bzw. § 6 Nr. 2 BImSchG zu beachten.

Zu Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Das gegenwärtig herrschende rechtliche Ungleichgewicht im Verhältnis zwischen Tierhaltern und zu schützenden Tieren wird in den Fällen, in denen Anlass für eine behördliche Anordnung nach § 16a TierSchG besteht, besonders offenbar: Erlässt die zuständige Behörde eine tierschutzrechtliche Anordnung, dann muss sie mit Anfechtungsklage, ggf. auch Berufung und Revision vonseiten des betroffenen Tierhalters (und im Anschluss daran ggf. auch noch mit Klagen des Tierhalters auf Entschädigung) rechnen; unterlässt sie dagegen die Anordnung, so gibt es niemanden, der die Rechtmäßigkeit des Unterlassens verwaltungsgerichtlich überprüfen lassen könnte. Nur ein "Zuviel" an Tierschutz kann zur gerichtlichen Prüfung gestellt werden, nicht dagegen auch ein "Zuwenig". Dies ist ein Ungleichgewicht, das mit dem Gebot zu einem effektiven Tierschutz nach Art. 20a GG und dem Gedanken der Fairness gegenüber dem Schwächeren unvereinbar ist.

Abs. 1 Satz 2 beschränkt den statthaften Rechtsbehelf gegen eine Tierversuchsgenehmigung auf die Feststellungsklage. Mit der Feststellungsklage kann nachträglich die Rechtmäßigkeit einer erteilten Genehmigung gerichtlich festgestellt werden, ohne dass der Genehmigungsinhaber gehindert ist, sofort von der Genehmigung Gebrauch zu machen.

Abs. 1 Satz 3 schließt die Möglichkeit einer Klage für den Fall aus, dass ein in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist. Dasselbe gilt, wenn die Unterlassung einer Anordnung nach §

16a TierSchG gerichtlich als rechtmäßig bestätigt worden ist. Damit soll eine doppelte gerichtliche Befassung mit dem Verwaltungsakt ausgeschlossen werden.

Abs. 2 enthält Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Klage. Nach Nr. 1 setzt die Zulässigkeit einer Klage voraus, dass die Institution geltend machen kann, der Erlass eines in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten oder die Unterlassung eines in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Verwaltungsaktes widerspreche Rechtsvorschriften des Tierschutzgesetzes oder Rechtsverordnungen aufgrund des Tierschutzgesetzes oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes.

Nach Nr. 2 ist die Tierschutzklage nur zulässig, soweit die Tierschutzorganisation durch den Verwaltungsakt oder seine Unterlassung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

Einer weiteren Regelung zur Begründetheit der Klage bedarf es nicht. Der angegriffene Verwaltungsakt kann im Klageverfahren nur darauf überprüft werden, ob der geltend gemachte Verstoß gegen tierschutzrelevante Rechtsvorschriften nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 tatsächlich vorliegt (vgl. Kopp, VwGO, 16. Aufl. (2009), § 113 Rn. 25 zur vergleichbaren Regelung in § 61 Abs. 2 BNatSchG).

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 bestimmt eine weitere besondere Zulässigkeitsvoraussetzung für Fälle, in denen die anerkannte Organisation gemäß § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 zur Mitwirkung berechtigt war. In diesen Fällen ist eine Klage nur zulässig, wenn die Institution sich auch bereits im Verwaltungsverfahren in der Sache geäußert hat oder ihr keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Hat die anerkannte Organisation in den Fällen des § 2 Abs. 1 oder 2 von ihrem Mitwirkungsrecht keinen Gebrauch gemacht oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 sich kein Mitwirkungsrecht verschafft oder sich in der Sache nicht geäußert, steht § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Zulässigkeit einer Klage entgegen.

Nach Abs. 3 ist in denjenigen Fällen, in denen der anerkannten Organisation im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren nach § 2 Abs. 1 oder 2 die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wurde, der Rechtsbehelf nur zulässig, wenn sie tatsächlich mitgewirkt und sich hierbei zur Sache geäußert hat (materielle Präklusion). Damit sollen die klageberechtigten Organisationen angehalten werden, im Verwaltungsverfahren frühzeitig ihren Sachverstand einzubringen, damit die Behörde in der Lage ist, bereits in einem frühen Verfahrensstadium etwaigen Bedenken nachzugehen. Auch sollen von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem für sie überraschenden Prozessvortrag geschützt werden. Die Organisation ist allerdings nicht präkludiert, wenn ihr eine Gelegenheit zur Äußerung verwehrt wurde.

Abs. 4 dient der Schaffung von Rechtssicherheit. Um die Frist des Abs. 4 auf einen Monat nach Bekanntgabe zu verkürzen, kann die zuständige Behörde der anerkannten Organisation die Entscheidung unter Beifügung einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung auch noch nachträglich bekannt geben.

## **Zu § 2**

Abs. 1 regelt die obligatorische Mitwirkung der anerkannten Organisationen bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Landesbehörden, vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren. Ausgenommen sind nach Satz 2 kleine Stallbauvorhaben bis zu einem Brutto-Rauminhalt von 50 Kubikmetern. Dies entspricht einer Stallgrundfläche von 4 mal 5 Metern bei einer Stallhöhe von 2,50 Metern. Konkret sollen tierschutzrechtliche Einwendungen bei befürchteten Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften frühzeitig geltend gemacht werden können. Die Organisationen sind von der jeweils zuständigen Behörde so rechtzeitig über das Vorhaben und die Mitwirkungsrechte zu informieren, dass sie die Gelegenheit zur Äußerung bzw. zur Einsichtnahme wirksam wahrnehmen können.

In Abs. 2 wird für anerkannte Organisationen ein Mitwirkungsrecht für folgende Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren geregelt:

- Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG,
- Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel und das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe (§ 6 Abs. 3 TierSchG),
- Verwendung von Wirbeltieren für Tierversuche nach § 8 Abs. 1 TierSchG,
- Verwendung von Wirbeltieren nach den unter § 11 Abs. 1 TierSchG genannten Zwecken: Züchten, Halten, Zur-Schau-Stellen, Ausbilden, Handeln und Bekämpfen von Wirbeltieren,

Die erhebliche Relevanz für die Belange des Tierschutzes legt es nahe, den Sachverstand der anerkannten Tierschutzorganisationen in diese Verwaltungsverfahren einzubeziehen. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes wird bei diesen zahlenmäßig umfangreichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren aber auf eine obligatorische Mitwirkung der anerkannten Organisationen durch die zuständige Behörde verzichtet. Es obliegt der anerkannten Organisation, bei der Behörde vorstellig zu werden, um an entsprechenden Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Im Vorfeld einer Mitwirkung können die anerkannten Organisationen von den zuständigen Behörden Informationen über Anzahl und Gegenstand laufender Verfahren der in Abs. 2 genannten Art durch ein Informationsersuchen nach Abs. 5 erhalten.

In Abs. 3 Satz 1 sind die notwendigen Ausnahmen von einer Beteiligung in Anlehnung an und unter Verweis auf die Vorgaben des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Anhörung geregelt. Danach kann von einer Beteiligung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, oder wenn durch die Beteiligung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgebenden Frist infrage gestellt würde. Eine Beteiligung muss unterbleiben, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (§ 28 Abs. 3 HVwVfG). Durch den Verweis auf § 29 Abs. 2 HVwVfG werden u.a. öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen geschützt.

Wenn durch das Bekanntwerden einzelner Tatsachen, die in einem Sachverständigengutachten genannt sind, berechnigte Geheimhaltungsinteressen Beteiligter oder dritter Personen verletzt würden, kann die Behörde die entsprechenden Stellen schwärzen oder in anderer Weise unkenntlich machen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Einsicht in das Gutachten ganz verweigern. Die in Satz 2 bestimmte Äußerungsfrist von vier Wochen stellt sicher, dass es durch die Beteiligung der anerkannten Organisation nicht zu Verzögerungen im Verwaltungsverfahren kommt. Nach Ablauf der Frist ist die anerkannte Organisation mit weiteren Einwendungen präkludiert (vgl. § 1 Abs. 3).

Abs. 4 stellt klar, dass inhaltsgleiche oder weitergehende Mitwirkungsrechte einer anerkannten Organisation neben § 2 bestehen bleiben.

Abs. 5 Satz 1 gibt einer nach § 3 anerkannten Organisation gegenüber der zuständigen Fachbehörde einen eigenständigen Anspruch auf Zugang zu Informationen über Anzahl und Gegenstand laufender Verfahren der in § 2 Abs. 2 genannten Art. Die auf Antrag zu erteilenden Informationen sollen die anerkannte Organisation in die Lage versetzen, im Vorfeld eines Mitwirkungsverlangens nach § 2 Abs. 2 zu beurteilen oder zu entscheiden, ob sie im Einzelfall gemäß Abs. 2 eine Mitwirkung an einem laufenden Verfahren verlangt.

### **Zu § 3**

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Organisationen ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium als oberste Tierschutzbehörde. Die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung auf Antrag zu erteilen ist, orientieren sich an den umwelt- und naturschutzrechtlichen Regelungen.

### **Zu § 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 21. September 2011

Die stellvertretende Fraktionsvorsitzende:  
**Kordula Schulz-Asche**